

14

21.06.2006

INHALT

SEITE

Inhalt siehe folgende Seite

INHALT	SEITE
35 2. Anpassung der Tarifstruktur für das Sole- und Freizeitbad sowie für die Schwimmsporthalle Unna	52
36 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	53
37 Berichtigung der Veröffentlichung ABl. StUN 13-28/01. Juni 2006	54
38 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna	54
39 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna	59
40 Satzung der Stadt Unna über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“	61
41 Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Bauordnung Nordrhein Westfalen (Stellplatzablösesatzung)	65

35.

B E K A N N T M A C H U N G

Zweite Anpassung der Tarifstruktur mit Erhöhung der Grundpreise zum 01.07.2006 für das Sole- und Freizeitbad sowie die Schwimmsporthalle Unna

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung vom 14.06.2006 gemäß § 60 GO NRW i.V. m. § 5 Abs. 1 Betriebssatzung „SportServiceUnna“ die „Anpassung der Tarifstruktur und Eintrittspreise im Sole- und Freizeitbad sowie der „Schwimmsporthalle Unna“ beschlossen. Die Anpassung der Tarifstruktur mit Erhöhung der Grundpreise erfolgt zum **01.07.2006**.

Die neue Tarifstruktur lautet wie folgt:

Tarifstruktur	Grund- tarif	Bronze- Card 5%	Silber- Card 10%	Gold- Card 20%	Platin- Card 30%
<i>60 Minuten Erwachsene</i>	1,60	1,52	1,44	1,28	1,12
Nachzhl.	0,80	0,76	0,72	0,64	0,56
<i>60 Minuten Jugendliche</i>	0,80	0,76	0,72	0,64	0,56
Nachzhl.	0,40	0,38	0,36	0,32	0,28
<i>90 Minuten Erwachsene</i>	2,40	2,28	2,16	1,92	1,68
Nachzhl.	0,80	0,76	0,72	0,64	0,56
<i>90 Minuten Jugendliche</i>	1,20	1,14	1,08	0,96	0,84
Nachzhl.	0,40	0,38	0,36	0,32	0,28
<i>120 Minuten Erwachsene</i>	3,20	3,04	2,88	2,56	2,24
Nachzhl.	1,60	1,52	1,44	1,28	1,12
<i>120 Minuten Jugendliche</i>	1,60	1,52	1,38	1,28	1,12
Nachzhl.	0,80	0,76	0,72	0,64	0,56
Erwachsene	4,80	4,56	4,32	3,84	3,36
Jugendliche	2,40	2,28	2,16	1,92	1,68
Sauna Erwachsene	12,00	11,40	10,80	9,60	8,40
Sauna Jugendliche	6,00	5,70	5,40	4,80	4,20

Abl. StUN 14-35/21. Juni 2006

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263) ergeht folgender Hinweis:

Melderegisterauskünfte von Einwohnern der Stadt Unna dürfen an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW) und an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW) erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Betroffene ab dem 15. Lebensjahr das Recht besteht, der Weitergabe ihrer Daten an Dritte, soweit es sich nicht um Behörden oder sonstige öffentliche Stellen handelt, zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Unna, Bürgeramt, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen nur nach Einwilligung erteilt werden (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten:

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jähr., 60-jähr., 70-jähr. und das 75-jähr. Ehejubiläum.

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, darf ebenfalls nur nach Einwilligung erfolgen.

Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert bzw. eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 13.06.2006
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. StUN 14-36/21. Juni 2006

37.

B E K A N N T M A C H U N G**Berichtigung der Veröffentlichung Abl. StUN 13-28/01. Juni 2006**

Der Fehlerteufel hat sich eingeschlichen. Die korrekte Veröffentlichung lautet wie folgt:

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG

Im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH ist folgender Mitgliederwechsel eingetreten:

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	sB Dr. Bansi	RM Strahl
Neu:	sB Dr. Bansi	sB Strahl

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH

gez. Prof. Dr. Christian Jänig

Abl. StUN 14-37/21. Juni 2006

38.

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 20.06.2006

Aufgrund von § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze vom 23.05.2006 (Haushaltsstrukturgesetz 2006, GV NRW S. 197) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.06.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Unna.
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern aus Unna offen.

§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zum 01. des Aufnahmemonats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für diesen Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet wird. Sollte die Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der Abmeldung der volle Beitrag zu zahlen. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Beitragspflicht zum 31. Juli.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur für Kinder aus Unna ab dem 3. Lebensjahr für eine Tageseinrichtung im Stadtgebiet Unna. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Tageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Die Jahreselternbeiträge werden vom Jugendamt der Stadt Unna erhoben und sind in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt der Stadt Unna die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern unverzüglich mit. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen ergeht ein Bescheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft der Einrichtung fern bleibt.

(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 4 dieser Satzung. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Unna schriftlich ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen, damit festgelegt werden kann, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 Elternbeitragsstaffel

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Kindergar- ten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 14.000 €	0	0	0	0
bis 20.000 €	29 €	51 €	83 €	29€
bis 26.000 €	36 €	62 €	110 €	36 €
bis 32.000 €	43 €	74 €	140 €	43 €
bis 38.000 €	49 €	86 €	171 €	49 €
bis 44.000 €	65 €	111 €	220 €	65 €
bis 50.000 €	86 €	160 €	291 €	86 €
bis 56.000 €	110 €	216 €	340 €	110 €
bis 62.000 €	140 €	271 €	386 €	140 €
bis 68.000 €	178 €	327 €	435 €	178 €
über 68.000 €	216 €	384 €	484 €	216 €

§ 5 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Juni 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 14-38/21. Juni 2006

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 20. Juni 2006

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NW S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna am 14.06.2006 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 2 - Gebührentarif erhält folgende Fassung:

1. Musikbereich

1.1 Einzelunterricht

45 Minuten-Einheit 380 EURO

30 Minuten-Einheit 280 EURO

1.2 Gruppenunterricht

2er-Gruppe 230 EURO

3er-Gruppe 180 EURO

4er- bis 7er-Gruppe 130 EURO

1.3 Ensemblebereich

Kurse zwischen 45 und 60 Minuten 65 EURO / ermäßigt 45 EURO*

Kurse zwischen 80 und 100 Minuten 80 EURO / ermäßigt 55 EURO*

Kurse zwischen 120 und 135 Minuten 95 EURO / ermäßigt 65 EURO*

Die Ensemblekurse sind gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.

1.4 Musikunterricht im Elementarbereich

pro 60 Minuten-Einheit 105 EURO

2. Theaterbereich

2.1 Kinder- und Jugendtheatergruppe 85 EURO

Ermäßigung ab dem 2. Kind 65 EURO

2.2 Erwachsene 145 EURO / ermäßigt 115 EURO*

2.3 Spielleiter/innenausbildung (ganzjährig) 1.200 EURO / ermäßigt 870 EURO*

3. Gestaltungsbereich

3.1 Kinder und Jugendliche

- Kurse 85 EURO

Ermäßigung ab dem 2. Kind 65 EURO

- Gruppen 55 EURO

3.2 Erwachsene 145 EURO / ermäßigt 115 EURO*

4. Sonstige Kurse (Workshops, Projekte etc.)

Die Gebühr wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten gesondert festgesetzt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der nicht ermäßigten Gebühr.*

*Ermäßigung nach § 5 dieser Satzung

§ 2

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Juni 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 14-39/21. Juni 2006

Satzung der Stadt Unna über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“ vom 02.06. 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 09.02.2006 den Satzungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“ gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst die zwischen der Feldstraße und dem Eschenweg gelegenen Flurstücke 1199 bis 1222 der Flur 25, Gemarkung Unna (siehe auch Übersichtsplan).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“ in Kraft.

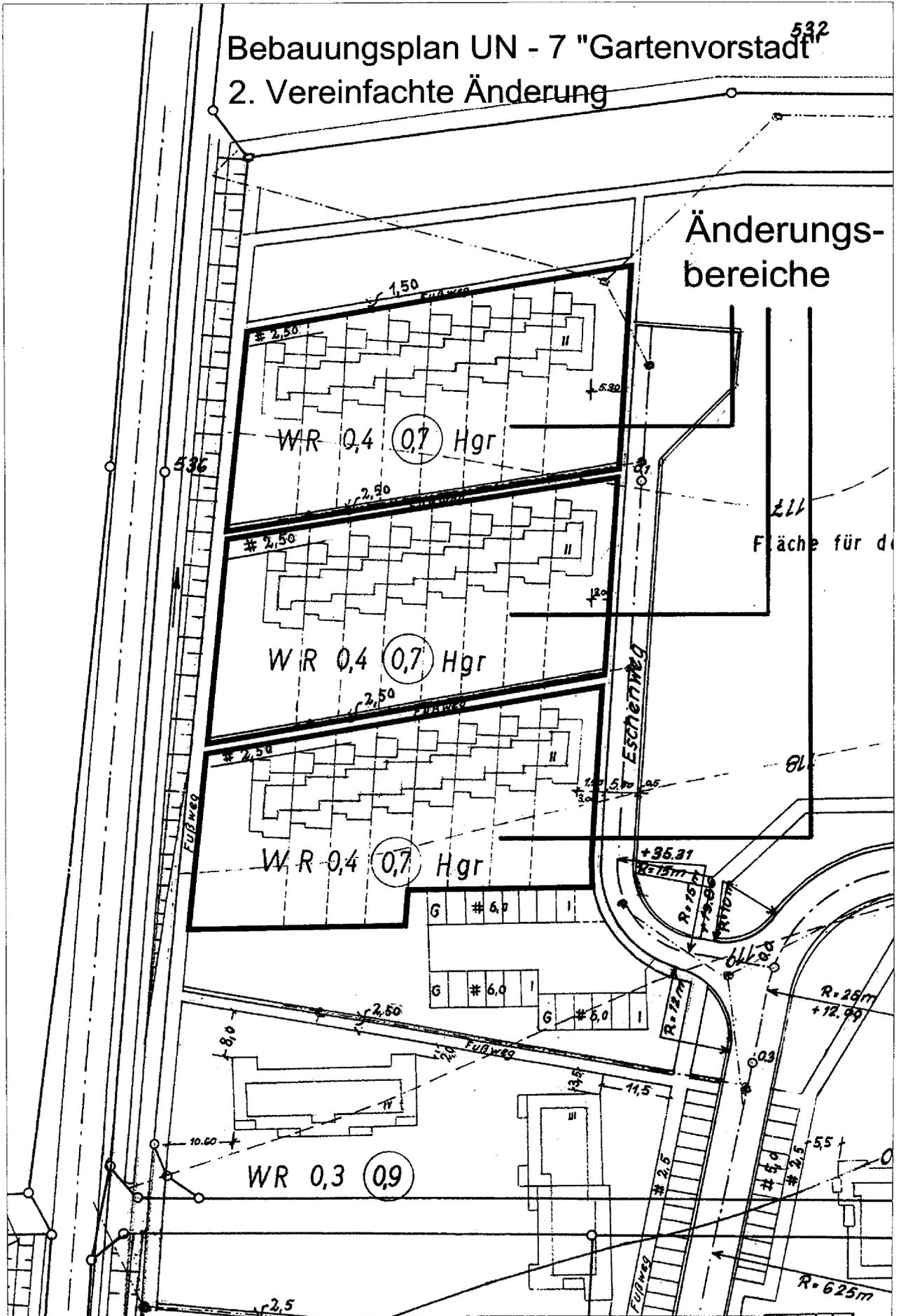
Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bebauungsplan UN - 7 "Gartenvorstadt" ⁵³²
2. Vereinfachte Änderung

Änderungs-
bereiche



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 02. Juni 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 14-40/21. Juni 2006

41.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom 02.06.2006**

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.02.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch den Ersten Teil des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes zur Befristung des Landesrechts NRW vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) beschlossen.

§ 1

Die in § 1 der Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen dargestellte Abgrenzung des Gemeindegebietsteils II ist um den in dem beigefügten Plan im Maßstab 1:1000 rot – braun markierten Bereich erweitert (es sind die Flächen des Parkplatzes und des Bahnhofsgebäudes vor (s. Übersichtspläne).

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

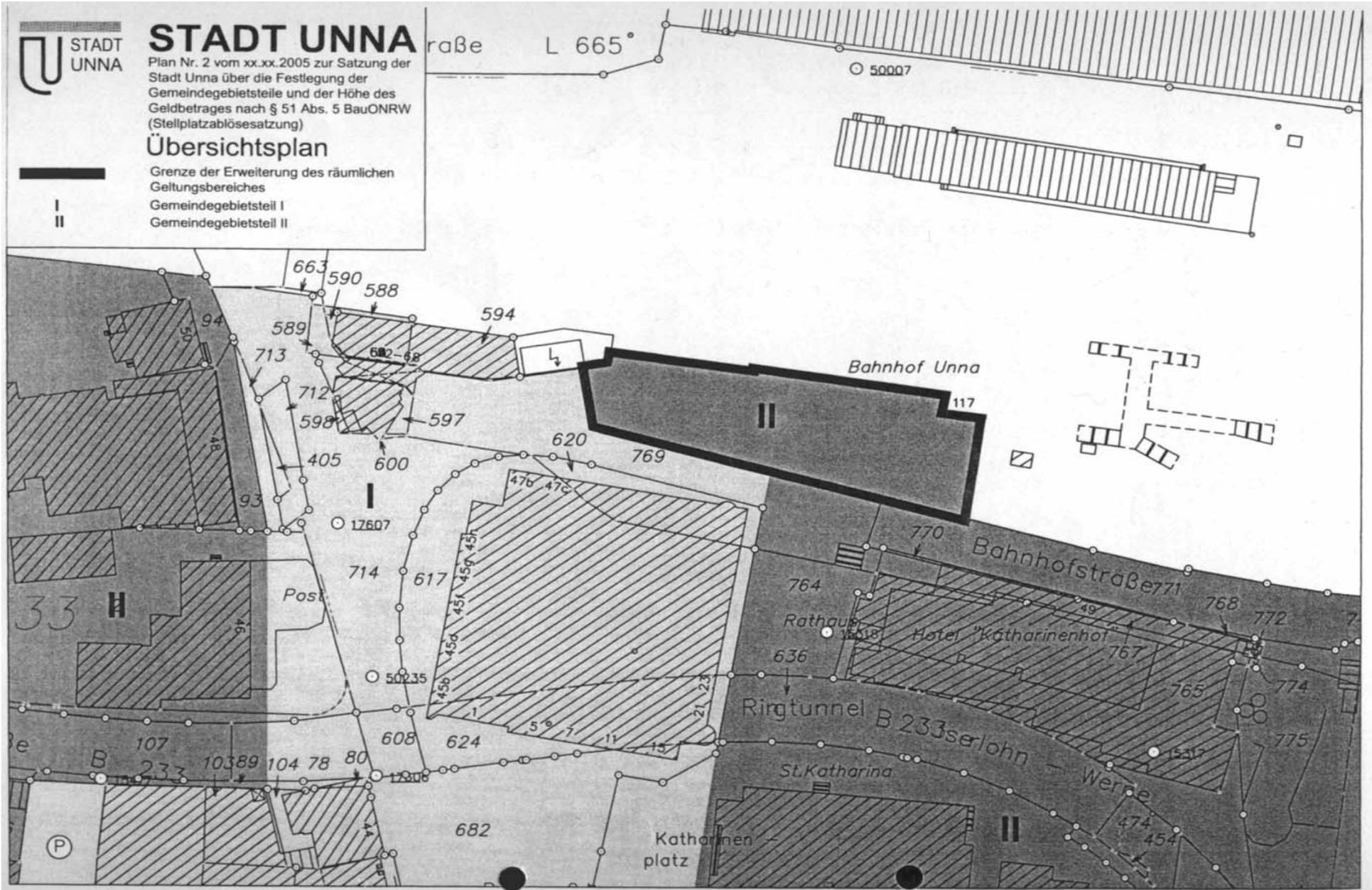
§ 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 02. Juni 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 14-41/21. Juni 2006